

TOP 8: Plusauflagen

BU 576 Beschlußvorlage zum Antrag der THA, die erforderlichen Zahlungen zur Abwicklung des Vergleichs in Sachen Plusauflagen aus dem Parteivermögen vorzunehmen.

Der Vorsitzende erläutert die BU 576. Er betont, daß ein Rechtsanspruch der ostdeutschen Verlage bzw. der Treuhandanstalt gegen das Sondervermögen wegen sogenannter Plusauflagen nicht besteht. Die Verwendung des Sondervermögens richte sich daher allein nach der Maßgaberegelerung des Einigungsvertrages zum Parteiengesetz der DDR. Da hier aber gerade keine Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken im Betreffsgebiet, insbesondere zur wirtschaftlichen Umstrukturierung, vorliege, könne das Einvernehmen zum Ausgleich von Forderungen aus sogenannten Plusauflagen aus dem Sondervermögen nicht erstellt werden.

Die Unabhängige Kommission fällt nach Beratung zur BU 576 folgenden Beschluß:

Die Unabhängige Kommission erklärt nicht ihr Einvernehmen zu dem Beschluß des Vorstandes der Treuhandanstalt, die zur Abwicklung eines von der Treuhandanstalt beschlossenen Vergleichs in Sachen Plusauflagen und weiterer Ansprüche aus Plusauflagen erforderlichen Zahlungen aus dem Parteivermögen vornehmen zu lassen.

Dafür	0
Dagegen	0
Enthaltungen	0